

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 11. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2025)

zum Thema:

Gefahrenabwehrrechtliche Telekommunikationsüberwachung und Standortermittlung

und **Antwort** vom 31. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. April 2025)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21950

vom 11. März 2025

über Gefahrenabwehrrechtliche Telekommunikationsüberwachung und Standortermittlung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen im Jahr 2024 wurde eine Maßnahme nach §25a ASOG durchgeführt (bitte analog Drs. 19/1732 aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) wurden drei und im Sinne der Nummer 2 der Vorschrift vier Maßnahmen durchgeführt. Im Sinne des § 25a Absatz 3 ASOG Bln wurde keine Maßnahme durchgeführt.

2. Welchen Deliktsgruppen sind die seit 2021 getroffenen Maßnahmen nach §25a ASOG zuzuordnen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. In wie vielen Fällen seit 2021 wurde eine Maßnahme nach §25b Absatz 3 ASOG durchgeführt (bitte nach Jahren und wenn möglich analog Drs. 19/1732 aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Maßnahmen
2021	keine
2022	keine
2023	21
2024	keine

Quelle: interne Datenerhebung Landeskriminalamt (LKA) Berlin, Abteilung 7, Stand: 14. März 2025

4. In wie vielen Fällen seit 2021 wurde eine Maßnahme nach §25a ASOG oder eine Maßnahme nach §25b Absatz 3 ASOG gemäß §25a Absatz 4 ASOG beantragt, in wie vielen Fällen wurde der Antrag abgelehnt (bitte nach Jahren und wenn möglich nach Nummern des §25a aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Die beantragten und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen im Sinne der Fragestellung können den Drs. 19/0441, 19/1119 und 19/1723 sowie der Beantwortung der Fragen 1 und 3 entnommen werden. Wie viele Maßnahmen darüber hinaus beantragt und abgelehnt wurden, ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. In wie vielen der in 4 genannten Fälle wurde die Maßnahme nach §25a Absatz 4 Satz 3 angeordnet und in wie vielen dieser Fälle wurde die Anordnung richterlich bestätigt oder abgelehnt (bitte jeweils nach Jahren und wenn möglich nach Nummern des §25a aufschlüsseln)?

Zu 5.:

Die Anzahl der Maßnahmen, die aufgrund von Gefahr im Verzug durch die Polizeipräsidentin oder deren Vertretung im Amt angeordnet wurden, können folgender Tabelle entnommen werden.

Jahr	§ 25a Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln	§ 25a Absatz 1 Nummer 2 ASOG Bln	§ 25a Absatz 1 Nummer 3 ASOG Bln	§ 25b Absatz 3 ASOG Bln
2021	2	1	0	0
2022	0	0	0	0
2023	8	0	0	17
2024	0	0	0	0
gesamt	10	1	0	17

Quelle: interne Datenerhebung LKA Berlin, Abteilung 7, Stand: 14. März 2025

Im Jahr 2021 wurden zwei Maßnahmen im Sinne des § 25a Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln gemäß § 25a Absatz 4 Satz 3 ASOG Bln angeordnet. In einem Fall erfolgte keine richterliche Bestätigung, im anderen Fall wurde die richterliche Bestätigung beantragt, jedoch abgelehnt.

Eine Maßnahme wurde im Jahr 2021 nach § 25a Absatz 1 Nummer 2 ASOG Bln gemäß § 25a Absatz 4 Satz 3 ASOG Bln angeordnet und richterlich bestätigt.

Im Jahr 2023 wurden acht Maßnahmen gemäß § 25a Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln angeordnet. Eine richterliche Bestätigung erfolgte nicht.

Im Jahr 2023 wurden gemäß § 25b Absatz 3 ASOG Bln gemäß § 25a Absatz 4 Satz 3 ASOG Bln 17 Standortermittlungen angeordnet und durchgeführt. Eine richterliche Bestätigung erfolgte nicht.

6. In wie vielen Fällen seit 2021 wurden gegen Personen Strafverfahren eröffnet, gegen die vorher in Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren Maßnahmen nach §25a ASOG durchgeführt worden waren (bitte nach Jahren, Straftatbestand und Erledigungsart aufschlüsseln)?

Zu 6.:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Befugnis nach § 25a ASOG – wie alle polizeirechtlichen General- und Standardermächtigungen – allein die *Verhinderung* einer Straftat bezweckt. Gerade in Fällen, in denen bloße Vorbereitungshandlungen nicht unter Strafe stehen, kommt es bei erfolgreichem frühzeitigem präventiv-polizeilichen Handeln daher nicht stets auch zu strafrechtlichen Folgen.

Im Folgenden werden exemplarisch strafrechtliche Konsequenzen von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung dargestellt.

Jahr 2021:

- § 235 Strafgesetzbuch (StGB) – Entziehung Minderjähriger. Zum Zeitpunkt der Eilanordnung war bereits ein Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eröffnet.
- § 241 StGB – Bedrohung. Die Ermittlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.
- § 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten. Das Strafverfahren wurde wegen Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB eingestellt.
- In einem Gefahrenabwehrvorgang wurde zunächst eine ASOG-Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) auf Grund der Gefahr der Begehung einer Straftat zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – §§ 89a – und Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens – § 310 StGB – beantragt und durchgeführt. Das ASOG-Verfahren wurde später in ein Strafverfahren überführt, in dem es zu einer rechtswirksamen Verurteilung nach § 89a Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 StGB gekommen ist.

Jahr 2023:

- In einem Fall wurde zunächst eine ASOG-TKÜ beantragt und durchgeführt. Das ASOG-Verfahren wurde später in ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes zur

Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, § 89a StGB, überführt. Das Strafverfahren wird derzeit noch bearbeitet. Es liegt noch kein Verfahrensausgang vor.

Jahr 2024:

- In einem Fall wurde zunächst eine ASOG-TKÜ beantragt und durchgeführt. Das ASOG-Verfahren wurde später in ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes zur Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens – § 89a StGB – überführt. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen und die Ermittlungsakten wurden an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin übergeben. Es liegt noch kein Verfahrensausgang vor.

7. In wie vielen Fällen seit 2021 wurden gegen Personen Strafverfahren eröffnet, gegen die vorher in Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren Maßnahmen nach §25b Absatz 3 ASOG durchgeführt worden waren (bitte nach Jahren, Straftatbestand und Erledigungsart aufschlüsseln)?

Zu 7.:

In keinem.

8. Welche Straftaten konnten seit 2021 aufgrund von Maßnahmen nach §25a Abs. 1 ASOG verhindert werden (bitte konkreten Sachverhalt mindestens unter Angabe des verhinderten Delikts, Monat und Jahr schildern)?

Zu 8.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Insgesamt ist – auch unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 6 – zu betonen, dass der Erfolg polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auf einem Bündel von Maßnahmen (ggf. auch strafprozessualer Natur) beruhen kann und sich daher nicht zwingend nur auf einzelne Maßnahmen nach § 25a Absatz 1 ASOG Bln zurückführen lässt.

Gefahrenabwehrrechtliche Überwachungsmaßnahmen dienen insoweit vielfach der Aufklärung von Gefahren, bevor die Schwelle zur (Versuchs-) Strafbarkeit überschritten wird. Dies kann an den folgenden Fällen beispielhaft illustriert werden:

Fallbeispiel aus dem Jahr 2021: Kindesentziehung mit potenzieller Gefahr für das Leben des Kindes

Der Tatverdächtige war der ehemalige Ehemann der Kindesmutter. In einem Telefonat mit dieser äußerte der Tatverdächtige, „*dass sie das Kind nie wiedersehen werde*“. Zur Ermittlung des Standorts des Tatverdächtigen und somit des gefährdeten Kindes wurde eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 25a Absatz 1 ASOG auf die vom Tatverdächtigen genutzte Rufnummer mittels einer Eilanordnung durchgeführt. Bei

Aufschaltung der TKÜ war das entzogene Kind durch den Tatverdächtigen glücklicherweise bereits freigelassen worden, sodass keine Auswertung der mittels der TKÜ erhobenen Standortdaten mehr erforderlich war.

Fallbeispiel aus dem Jahr 2024: Anschlagdrohung während der Fußball-Europameisterschaft (EM) 2024

Es wurde eine Maßnahme nach § 25a Absatz 1 ASOG Bln durchgeführt, um einen terroristischen Anschlag mit Sprengstoff zu verhindern. Hintergrund war ein Hinweis, bei dem der Hinweisgeber angab, von einer ihm namentlich bekannten Person beauftragt worden zu sein, einen umsetzungsfähigen Sprengsatz herzustellen, der am 21. Juni 2024 an den Auftraggeber übergeben werden sollte. An diesem Tag fand in Berlin ein Gruppenspiel der Fußball-EM 2024 statt. Zu einer im Zuge der Ermittlungen bekannt gewordenen Person wurde eine Maßnahme nach § 25a Absatz 1 ASOG Bln durchgeführt. Im weiteren Verlauf wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 89a StGB eingeleitet. Im Zuge der weiteren Ermittlungen konnte geklärt werden, dass der Sachverhalt Teil eines Betrugs-/Erpressungssachverhalts war.

9. In wie vielen Fällen seit 2021 wurden im Anschluss an Maßnahmen nach §25a ASOG Strafverfahren wegen §89a, §89b, §89c oder §129a StGB eingeleitet (bitte nach Jahren, Straftatbestand und Erledigungsart aufschlüsseln)?

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Anhand welcher messbaren und überprüfbaren Kriterien bewertet der Senat die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nach § 25 a Abs. 1 und Absatz 3 und § 25 b Absatz 3 ASOG?

Zu 10.:

Der Senat bewertet die Wirksamkeit der präventiven Telekommunikationsüberwachung und der Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten danach, ob diese Maßnahmen einen verhältnismäßigen Beitrag dazu leisten, Gefahren für höchstrangige Rechtsgüter abzuwehren und schwere Straftaten zu verhüten. Nach den Erfahrungen in Berlin und in anderen Bundesländern ist dies der Fall.

11. Welche Maßnahmen wurden seit April 2023 wann unternommen, um die in §25a Absatz 15 ASOG und §25b Absatz 8 ASOG festgehaltenen Evaluationen entsprechend durchzuführen (bitte nach Quartalen aufschlüsseln)? Falls keine Maßnahmen getroffen wurde, wann fiel die Entscheidung die Evaluation nicht durchzuführen?

Zu 11.:

Ausgehend von den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 wird mit Blick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern und die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung

der §§ 25a und 25b Absatz 3 ASOG eine Erweiterung der präventiv-polizeilichen telekommunikationsbezogenen Informationsgewinnungsbefugnisse im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung des ASOG angestrebt. In Erwartung dieser umfassenden Novellierung beschloss das Abgeordnetenhaus bereits 2023 zunächst eine Verlängerung der Geltungsfrist der §§ 25a und 25b Absatz 3 ASOG und die Aufhebung der Frist für die Vorlage der Evaluationsberichte. Eine Entscheidung, generell auf eine Evaluation von gesetzlichen Regelungen der Telekommunikationsüberwachung und der Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten zu verzichten, wurde nicht getroffen.

Berlin, den 31. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport